

Ausführungsbestimmungen
zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen
und Verordnungen betreffend die
Lebensmittelkontrolle, das Schlachten, die
Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch
und Fleischwaren sowie Pilzen in der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 17. April 1961 erlassen

Art. 1

Diese Ausführungsbestimmungen stützen sich auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf folgende Erlasse:

1. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen¹
2. Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot mit der dazugehörenden Vollziehungsverordnung²
3. Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und dazugehörige Vollziehungsverordnung³
4. Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen⁴
5. Eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen⁵
6. Eidgenössische Fleischschauverordnung⁶
7. Kantonale Fleischschauverordnung⁷
8. Kantonale Lebensmittelverordnung⁸
9. Kantonale Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen⁹
10. Instruktion für Fleischschauer
11. Sämtliche zu den genannten Gesetzen gehörenden weiteren eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Organisation

Art. 2

Soweit die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen die kommunalen Behörden zum Erlass weitergehender Bestimmungen ermächtigen, ist hierfür der Grosse Landrat zuständig.

¹ SR 817.0

² SR 817.451, 817.451.1

³ SR 817.425, 817.425.1

⁴ SR 816.40

⁵ SR 817.02

⁶ SR 817.191

⁷ BR 507.400

⁸ BR 507.100

⁹ BR 507.300

Art. 3

Der Kleine Landrat als örtliche Gesundheitsbehörde überträgt die Aufsicht einer aus Fachleuten zusammengesetzten Gesundheitskommission.¹

Art. 4

² Die Schlachthausverwaltung, die Fleischschau und das Viehinspektorat werden auf einen diplomierten Tierarzt übertragen.

Dieser wird in der Regel auch mit der Funktion des Kreislebensmittelexperten betraut.

Art. 5³

Art. 6

Die Baukommission hat alle Baugesuche für Räume, in denen gewerbsmässig Lebensmittel hergestellt, verarbeitet, gelagert und verkauft werden, dem Kreislebensmittelexperten zur lebensmittelpolizeilichen Begutachtung zu überweisen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 7

Der gesamte Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Landschaft Davos untersteht gemäss den in Art. 1 aufgeführten rechtlichen Grundlagen der Beaufsichtigung durch den Kreislebensmittelexperten.

Art. 8

Auf Fahrzeugen, die dem Transport von Milch dienen, sind gleichzeitig mitgeführte Schweinefutterkübel von den Milchkannen eindeutig zu trennen und zu bedecken.

Art. 9

In Fahrzeugen, die dem Transport von Abfallstoffen dienen, dürfen keine Lebensmittel befördert werden.

¹ Mit Aufhebung des Landschaftsgesetzes über die Beherbergung von Kur-, Sport- und Feriengästen am 3. Dezember 1995 wurde die Gesundheitskommission ersatzlos aufgehoben

² Fassung gemäss Anhang zur Personalverordnung vom 22. Mai 2003 der Landschaft Davos; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

³ Aufgehoben gemäss Anhang zur Personalverordnung vom 22. Mai 2003 der Landschaft Davos; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

Art. 10

Die amtliche Pilzkontrolle der Landschaft Davos wird gemäss den Vorschriften der kantonalen Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen¹ durchgeführt.

Art. 11¹

Kontrollort und -zeiten sowie die zum Handel zugelassenen Pilzarten werden jährlich im Monat Juni im Amtsblatt der Landschaft Davos bekannt gegeben.

Art. 12¹

Zum Verkauf von Pilzen sind nur diejenigen Verkaufsstellen berechtigt, die im Besitze einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Bewilligung sind.

Schlachten und Schlachthaus

Art. 13

Für das Gebiet der Landschaft Davos besteht Schlachthauszwang, ausgenommen Hausschlachtungen gesunder Tiere, deren Fleisch nicht an Drittpersonen abgegeben, sondern ausschliesslich der Selbstversorgung des eigenen Haushaltes dienen. Notschlachtungen im Sinne von Art. 34 Abs. 5 EFV² sind vom Schlachthauszwang ebenfalls befreit, wenn der Transport des lebenden Tieres ins Schlachthaus nicht möglich ist oder zu Tierquälerei führen würde. Diese Tiere sind nach dem Töten, sofern es die Verhältnisse gestatten, unverzüglich zum Ausschlachten ins Schlachthaus zu verbringen. Bei Notschlachtungen ist durch den behandelnden Tierarzt ein Zeugnis mit Angabe des Grundes der Notschlachtung beizufügen.

Art. 14

Die technische und administrative Verwaltung des Schlachthauses obliegt dem Schlachthausverwalter, der zugleich als Fleischschauer amtiert. Die Rechnungsabschlüsse werden von der Gemeindebuchhaltung besorgt.

Art. 15

Die Aufsicht über die sanitären, hygienischen und tierseuchenpolizeilichen Verhältnisse sowie über den Tierschutz übt der Schlachthausverwalter aus.

Art. 16³

¹ BR 507.300

² Eidgenössische Fleischschauverordnung, SR 817.191

³ Aufgehoben gemäss Anhang zur Personalverordnung vom 22. Mai 2003 der Landschaft Davos; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

Art. 17

Beim Betrieb des Schlachthauses sind alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Nachbarschaft vor Belästigungen zu schützen.

Fleischschau

Art. 18

Die amtliche Fleischschau im Schlachthaus wird durch den tierärztlichen Fleischschauer oder dessen Stellvertreter nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und der Instruktion für Fleischschauer durchgeführt.

Art. 19

Alle Fleisch- und Fleischwarensendungen, einschliesslich Kaninchen, Geflügel, Wildbret, Fische, Frösche, Schildkröten, Krusten- und Weichtiere, die zur Verarbeitung oder zum Konsum in der Landschaft Davos bestimmt sind, unterliegen bei ihrer Einfuhr der obligatorischen Kontrolle durch die Fleischschau. Ausgenommen sind Konserven und luftgetrocknetes, nicht zerkleinertes Fleisch. Sämtliche genannten Sendungen, sowie alle daraus hergestellten Fleischwaren sind bei ihrer Einfuhr den nachbezeichneten Kontrollstellen vorzuweisen:

- a) Sendungen, die mittels Strassentransport oder Post eintreffen, im Schlachthaus.

Öffnungszeiten:	vormittags	07.00 - 12.00 Uhr
	nachmittags	14.00 - 18.00 Uhr
	Montag vom 1.12. bis 14.4.	13.00 - 19.00 Uhr

- b) Bei Bahnsendungen richten sich die Beschauzeiten nach der Ankunft der Züge, und zwar werktags:

3 x täglich in Davos Platz
1 x täglich in Davos Dorf

Art. 20

Bei Bahnsendungen werden die Begleitpapiere von den Organen der Bahn zuhanden der Fleischschau zurückbehalten. Für Kaninchen, Geflügel, Wildbret, Fische, Frösche, Schildkröten, Krusten- und Weichtiere erstellen die Bahnorgane zuhanden der Fleischschau eine Liste, die sie quartalsweise abliefern.

Sendungen, die vor den jeweiligen Kontrollzeiten dringend benötigt werden, sind im Schlachthaus der Nachkontrolle vorzuweisen.

Dem Kleinen Landrat steht das Recht zu, die Kontrolle für die nachbeschaupflichtigen Einfuhrsendungen oder für einzelne Empfänger derselben nach einem hierzu geeigneten Ort zu verlegen und die Kontrollzeiten den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Art. 21

Bei den mit der Bahn eingeführten Sendungen ist der Empfänger für das Passieren der Fleischschau verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich bei den auf andere Weise eingeführten Sendungen auf den Überbringer, wobei sich der Empfänger über die passierte Kontrolle zu vergewissern hat. Gleichzeitig mit der Kontrolle sind die zu den Sendungen gehörenden Fleischschauzeugnisse, Begleitscheine, Passierscheine und Kontrolllisten abzugeben.

Art. 22

An Samstagen nach 17 Uhr und an Sonntagen eintreffende Sendungen können ohne Nachkontrolle abgeholt werden, wobei die Schlachthausverwaltung spätestens am Montagmorgen zu informieren ist. Die Kontrolle wird in diesen Fällen in den Geschäftsräumen ohne Kostenberechnung durchgeführt.

Art. 23

Fische und Geflügel können ohne Zuschlag in den Geschäftsräumen kontrolliert werden, sofern letztere ohnehin von der Lokalkontrolle begangen werden müssen. Die übrigen Einfuhrsendungen dieser Geschäfte unterstehen den unter Art. 19-22 aufgeführten Bestimmungen.

Art. 24

Die in Art. 19 erwähnten Konsumgüter, die nicht in der Landschaft Davos zur Verarbeitung oder zum Verbrauch gelangen, sind lediglich der Kontrolle unterstellt und gebührenfrei, sofern deren Reexpedition vom Lagerhalter nachgewiesen wird.

Verkauf im Freien

Art. 25

Der Handverkauf von Fleisch und Fleischwaren zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen, Volksfesten usw. bedarf einer Bewilligung, auch wenn sich die Verkaufsstätte in einem überdeckten Raum befindet. Gesuche um solche Bewilligungen sind an den Polizeivorsteher zuhanden der Schlachthausverwaltung zu richten.

Freibankordnung

Art. 26

Bedingt bankwürdiges Fleisch inkl. Fleischwaren ist zum Verkauf nach der Freibank im Schlachthaus zu verbringen.

Art. 27

Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthauses und unter der Aufsicht des tierärztlichen Fleischschauers.

Art. 28

Bedingt bankwürdiges Fleisch darf nur nach vorheriger Bewilligung des tierärztlichen Fleischschauers und nur dann, wenn eine tierärztliche Fleischschau am Schlachtort stattgefunden hat, eingeführt werden. Im Fleischschauzeugnis ist der Grund des bedingt bankwürdigen Fleischschaubefundes anzugeben. Der Transport von solchem Fleisch darf nur in Hälften oder Vierteln erfolgen.

Beschwerden

Art. 29

Beschwerden gegen Verfügungen des Schlachthautierarztes sowie gegen dessen amtliche Tätigkeit sind an den Kleinen Landrat zu richten, sofern nicht die einschlägigen Artikel der eidgenössischen¹ und kantonalen² Fleischschauerverordnung anwendbar sind.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Auf Grund der vorstehenden Ausführungsbestimmungen zu erhebende Gebühren werden durch Beschluss der Grossen Landrates festgesetzt und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in einer besonderen Gebührenordnung niedergelegt.

Art. 31

Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen fallen unter die durch Art. 398 und 399 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ abgeänderten Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.⁴ Verstösse gegen Ordnungsvorschriften werden vorbehaltlich der Bestimmung von Art. 31 mit Geldbussen bis zu Fr. 50.- geahndet.

Art. 32

Gegen Personen, die sich wiederholt den Anordnungen des Schlachthauspersonals widersetzen oder die gegen diese Vorschriften verstossen, kann im Einverständnis mit dem Kleinen Landrat ein Schlachthausverweis ausgesprochen werden. Personen, die auf irgend eine Weise die Arbeit stören

¹ SR 817.191

² BR 507.400

³ SR 311.0

⁴ SR 817.0

oder die Anordnung der Verwaltung missachten, können sofort oder nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe aus dem Schlachthaus ausgewiesen werden.

Art. 33

Sämtliche in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Funktionäre und deren Stellvertreter sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen dem Kleinen Landrat zur Anzeige zu bringen.

Art. 34

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme durch den Grossen Landrat in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehenden Verordnungen und Erlasse aufgehoben.